

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/1/19 AW 99/03/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2000

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13206000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

Norm

31990L0387 ONP-RL Einführung Art5a idF 3197L0051;

31997L0051 Nov-31990L0387/31992L0044 Art1 Z6;

EURallg;

TKG 1997 §125 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 99/03/0027 B 17. Juni 1999 RS 3

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Zuweisung eines zusätzlichen Frequenzspektrums - Einer Beschwerde ist auf Grund der Richtlinie 97/51/EG nicht zwingend die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, selbst wenn man von einer unmittelbaren Wirkung dieser Richtlinie ausgehen wollte. Der durch diese Richtlinie in die Richtlinie 90/387/EW des Rates eingefügte Art 5a sieht zwar in seinem Abs 3 vor, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren auf nationaler Ebene bestehen, um einer von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffenen Partei das Recht zu gewähren, bei einer von den betroffenen Parteien unabhängigen Stelle gegen diese Entscheidung Einspruch zu erheben. Aus dieser Bestimmung geht jedoch keineswegs hinreichend genau hervor, dass "dieser Einspruch ... volle Überprüfung vor Vollzug der angefochtenen Entscheidungen der Regulierungsbehörden bedeutet". Wäre dem so, bedürfte es im Übrigen nicht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, da diese schon kraft Gemeinschaftsrechts eingetreten wäre.

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Entscheidung über den Anspruch Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1 Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung EURallg4/1 Gemeinschaftsrecht vorläufige Aussetzung der Vollziehung provisorischer Rechtsschutz EURallg6 Unverhältnismäßiger Nachteil Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:AW1999030102.A02

Im RIS seit

30.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at